

Sind mehrere Auslagenpflichtige vorhanden, ist neben der Festlegung, wer die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, auch der Umfang der Auslagenpflicht näher zu bestimmen. Zu einer Mehrheit von Auslagenpflichtigen kann es u. a. kommen, wenn

- ein Angeklagter teilweise verurteilt und im übrigen freigesprochen wird (vgl. Anm. zu § 364 Abs. 1);
- Mitangeklagte verurteilt werden, ohne daß die Voraussetzungen der gesamtschuldnerischen Haftung (§ 365) vorliegen;
- einem Freigesprochenen die durch sein schuldhaftes Versäumnis verursachten Auslagen auferlegt werden (§ 366 Abs. 1) oder
- ein Rechtsmittel nur teilweise Erfolg hatte (§ 367 letzter Satz).

**5. Berechnung und Einziehung:** Das Gericht hat im Urteil nicht die Höhe der Auslagen festzulegen. Die Berechnung der Höhe der Auslagen des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens erfolgt durch den Sekretär oder den Kostensachbearbeiter des Gerichts erster Instanz auf der Grundlage der rechtskräftigen gerichtlichen Auslagenentscheidung (vgl. § 75 GKG). Sie veranlassen auch die Einziehung der Auslagen durch die Buchhaltung. Befindet sich der Auslagenpflichtige im Strafvollzug, hat das Gericht erster Instanz dem Strafvollzugsorgan zusammen mit einer vollständigen Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung (vgl. § 14 Abs. 2 SVWG) auch die Auslagenrechnung zu übersenden, damit die Auslagen von den Einkünften des Strafgefangenen während des Strafvollzuges beglichen werden können, sofern keine anderen Vermögenswerte vorhanden sind. Dem auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten wird die Auslagenrechnung mit einer Zahlungsaufforderung übersandt. Zahlt er den geforderten Betrag nicht freiwillig, kann dieser im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden.

#### **6. Festsetzung der Gebühren und Auslagen des bestellten Verteidigers:**

Zur Feststellung der Höhe der **Verfahrensauslagen** ist im Strafverfahren eine Kostenfestsetzung nur hinsichtlich der einem bestellten Verteidiger (§ 63 Abs. 1 und 2) gern. § 67 Abs. 1 aus dem Staatshaushalt zu erstattenden Gebühren und Auslagen erforderlich; im übrigen werden die Aufwendungen des Staatshaushalts auf der Grundlage von Verdienstbescheinigungen, Rechnungen, Quittungen, Fahrkarten u. dgl. berechnet. Die Festsetzung erfolgt auf Antrag des bestellten Verteidigers von dem Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz durch Beschluß (§ 86 b RAGO). Der Antrag ist unmittelbar nach der Hauptverhandlung, spätestens eine Woche nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, einzureichen. Die Höhe der einem bestellten Verteidiger zu erstattenden Kosten ergibt sich aus den §§ 63 ff. RAGO in Verbindung mit der RV 20/53 des MdJ vom 25. Februar 1953 (ANBl. des MdJ 1953 Nr. 5 S. 32). Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden steht dem bestellten Verteidiger die Beschwerde zu (§§ 305 ff.). Hinsichtlich der Festsetzung der einem **Wahlverteidiger** im Falle des Freispruchs oder einer das gerichtliche Hauptver-